

Synopse zum Planfeststellungsverfahren

Antragstellerin:	Henne Kies + Sand GmbH
Vorhaben:	Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen
Eingereichte Unterlagen:	Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG

Lfd. Nr.	Bedenken Anregungen Einwender	Stellungnahme des Vorhabenträgers/Abwägungsvorschlag
1	LK NI - FD Umweltrecht und Kreisstraßen - Herr Kwiatkowski vom 29.10.2018	
1.1	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Bedenken.
1.2	Sollten sich bei der Erweiterung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des LK mitzuteilen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
2	LGLN - Herr Alonso-Cortes vom 3.12.2018	
2.1	Es wird empfohlen, eine Luftbildauswertung durchzuführen.	Der beantragte Planungsbereich wurde bereits durch das LGLN in Form einer Luftbildauswertung ausgewertet. Es bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken (s. Schreiben des LGLN vom 22.07.2016). Die nachfolgenden Hinweise werden berücksichtigt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen.
3	LBEG - Herr Mandl vom 11.12.2018	
3.1	Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Planungen entsprechen den raumordnerischen Vorgaben.	Keine Bedenken.
3.2	Aus hydrogeologischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Stellungnahme des GLD ist zu beachten.	Die Stellungnahme des GLD wird beachtet.
3.3	Die Schichtenverzeichnisse der Sondierbohrungen und der GW-Messstellen liegen dem LBEG nicht vor und sollten nachgereicht werden.	Die Unterlagen werden nachgereicht.

4	WSV Verden - Herr Koslowski vom 20.11.2018	
4.1	Im Rahmen der Erweiterung sollte die Antragstellerin überprüfen, ob die hydraulische Bemessung und konstruktive Ausführung der Hochwasserentlastungsanlage den steigenden Anforderungen genügt.	Die Bedenken/Anregungen werden berücksichtigt Die Berechnung wurde zwischenzeitlich erbracht (vgl. Anhang 1 zur Synopse) mit dem Ergebnis, dass die Hochwasserentlastungsanlage sowohl hydraulisch als auch konstruktiv den steigenden Anforderungen du genügt.
5	Flecken Steyerberg - Der Bürgermeister vom 17.12.2018	
5.1	Der kommunale Wirtschaftsweg Gemarkung Wellie, Flur 5, Flurstück 23, ist dauerhaft zu erhalten. Die Befahrbarkeit und Standfestigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.	Der Wirtschaftsweg bleibt erhalten. Er wird nicht beeinträchtigt, da ein Sicherheitsabstand von 5 m zwischen Böschungsoberkante Abbausee und Weg eingehalten wird. Die "Erschließungssituation" wird zusätzlich noch in der Anlage 3 dargestellt, aus dem die abgrabungsbegleitende Verkehrsführung hervorgeht.
5.2	Im Rahmen der Umlegung des Schinnaer Grabens dürfen keine negativen Einflüsse auf den Wasserstand des "Wellier Kolks" entstehen, unter Beachtung der Quellen, aus denen der Wellier Kolk gespeist wird.	Erläuterungen: Die Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk und die damit einhergehenden Veränderungen wurden nochmals vertiefend im Anhang 2 zur Synopse betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich durch den Grundwasserzufluss die Fließgeschwindigkeit im Wellier Kolk rechnerisch um 2,2 mm/s erhöht und sich die Wasserspiegelerhöhung im Mikrometer-Bereich bewegt.
6	avacon - vom 17.12.2018 und 2.01.2019	
6.1	Im Bereich des Betriebsgeländes liegen 20 kV-Kabel. Diese müssen vor dem Rückbau der baulichen Anlagen und der Rekultivierung des Geländes außer Betrieb genommen werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Es finden rechtzeitig Abstimmungen mit der avacon statt.
6.2	Die Antragsfläche befindet sich im Leitungsschutzbereich einer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung folgender Hinweise bestehen keine Bedenken. <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich von je 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse 	Die Sicherheitshinweise und Abstände werden berücksichtigt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich von je 1,00 m über und unter dem Kabel • innerhalb des Schutzstreifens sind keine Aufschüttungen und Abgrabungen erlaubt • es dürfen keine Pfähle und Pfosten eingebracht und es darf nichts abgestellt werden • Es dürfen im Schutzbereich keine tiefwurzelnde Bäume und Sträucher gepflanzt werden • Falls die Fernmeldeleitung gesichert oder umgelegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen. Erdarbeiten dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nach Einweisung eines Mitarbeiters der avacon ausgeführt werden. 	
6.3	Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Keine Bedenken
7	Anglerverband Niedersachsen e. V. - Herr Gerken vom 17.12.2018	
7.1	Eine fischereiliche Folgenutzung wird begrüßt. Im Sinne einer möglichen Konfliktminderung und eines gebotenen Interessenausgleiches zwischen Nutzung- und Naturschutzinteressen wird es begrüßt, wenn ein abgestimmtes detailliertes Folgenutzungskonzept mit allen Beteiligten erarbeitet und abgestimmt wird.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Naturverträgliche Sportfischerei wird zugelassen. Ein Folgenutzungskonzept bei dem die naturschutzfachlichen Interessen berücksichtigt werden, wird mit allen Beteiligten zu gegebenem Zeitpunkt erarbeitet und abgestimmt.
7.2	Einbringung von mehr Totholz zur als strukturverbessernde Maßnahmen in den Uferbereich.	Dem Hinweis wird gefolgt. Sukzessive werden die gerodeten Gehölze als Totholz in den Uferbereich eingebracht, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Der Umfang der Totholzbereiche bemisst sich an der Menge des verfügbaren Gehölzmaterials.
8	Landwirtschaftskammer Nds - Herr Polaschegg vom 19.12.2018	
8.1	Es wird grundsätzlich eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse gefordert. Die ausschließliche Betrachtung der Bereitschaft zum Flächenverkauf ist unzureichend, da Flächenbewirtschafteter außen vor	Die Bedenken/Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse mag aus Sicht der Landwirtschaft wünschenswert sein, ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und deshalb nicht Teil der

	bleiben.	Antragsunterlagen.
8.2	Es ist die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten (nicht identisch mit Flurstücken) die Verschlechterung der Zuwegungen zu verbleibenden Bewirtschaftungseinheiten, wie auch die mit Gewässern oder geschaffenen Habitaten verbundenen Nutzungseinschränkungen auf Nutzflächen durch Abstandsaufgaben für Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz einzubeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die abgrabungsbegleitende Verkehrsführung wird in der Anlage 3 ergänzt und deutlicher hervorgehoben. Die Erschließung sämtlicher angrenzender Landwirtschaftsflächen bleibt während und nach dem Abbauvorhaben gewährleistet. Eine nennenswerte Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten ist lt. Luftbild (Google Earth 2019) nicht erkennbar.
8.3	Es werden Ausführungen zur planerischen abgrabungsbegleitenden Verkehrsführung gefordert, da bestehende Wirtschaftswege entfallen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die abgrabungsbegleitende Verkehrsführung wird in Anlage 3 ergänzt und deutlicher hervorgehoben.
8.4	Verlegung Schinnaer Graben - dieser erfüllt eine zentrale hydrologische Funktion vor allem für die landwirtschaftlichen Flächen im westlichen Bereich. Eine Veränderung des Wasserregimes hat mitunter erhebliche Auswirkungen auf deren Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit. Es ist zu gewährleisten, dass die Entwässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt gewährleistet bleibt.	Erläuterungen: Die Funktion des Schinnaer Grabens als landwirtschaftlicher Vorfluter wird durch die Verlegung des Gewässers weiterhin gewährleistet. Infolge der Verlegung werden die Wasserspiegel leicht angehoben. Südlich der Verlegungsstrecke entspricht der Mittelwasserspiegel des Schinnaer Grabens in 80 m Entfernung zum geplanten Abbaugewässer dem des Bestandswasserspiegels. Bei Niedrigwasserabfluss gleicht er sich in 30 m Entfernung und beim mittleren Hochwasserabfluss in 200 m Entfernung an (vgl. Anhang 5, u. a. Kapitel 4.2 der Wasserwirtschaftlichen Erläuterungen). Der mittlere Hochwasserspiegel liegt hier 1,60 m unter Geländeoberkante. Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufgrund der tiefliegenden Wasserstände nicht zu erwarten. Landwirtschaftliche Flächen, die westlich der Verlegungsstrecke liegen, haben weiterhin freie Vorflut zum Gewässer. Der Schinnaer Graben schneidet derzeit in die oberen bindigen

		Bodenschichten ein. Die Verlegungsstrecke, in dem wiedereinzubauenden Abraumboden angelegt weist eine ähnlich geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Auswirkungen auf den Grundwasserstand werden daher nicht erwartet, vgl. Anhang 2 zur Synopse.
8.5	In die Abarbeitung der agrarstrukturellen Auswirkungen ist u. E. der dauerhafte Verlust an Wertschöpfung auf der Fläche durch pflanzenbauliche Erträge, Viehhaltung und Erzeugung von Energie in die Betrachtung einzubeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abarbeitung der agrarstrukturellen Auswirkungen ist gemäß "Abbauleitfaden" nicht vorgesehen und daher nicht Teil der Antragsunterlagen (s. auch 9.1).
8.6	Der Darstellung in der UVS (5.5.7) bzgl. der Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird nicht zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.7	Es wird angemerkt, dass der Abbau zu einem erheblichen Anstieg der lokalen Population von Sommergänsen führt/führen kann. Es ist die Abschätzung von Schäden zum Gegenstand der Betroffenheitsanalyse zu machen. In diesem Zusammenhang ist zu erläutern, welche beweissichernden Maßnahmen an betroffenen Flächen ergriffen werden sollen, die als Grundlage für die Bemessung privatrechtlicher Entschädigungsforderungen dienen.	Die Erfassung der Sommergänse unter dem Aspekt ob und in welchem Maße sich durch die geplante Abgrabung erhöhte Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen ergeben können, wird im Planfeststellungsbeschluss durch entsprechende Auflagen geregelt. Ein Sommergänsemonitoring wird festgelegt. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommergänsepopulationen geltend gemacht werden.

8.8	<p>Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Das geplante Extensiv-Grünland im Antragsgebiet kann auf Dauer, aufgrund seiner streifenförmigen Ausprägung, nicht in der festgeschriebenen Form bewirtschaftet werden. Aufgrund der vorgesehenen Auflagen zu Schnittzeitpunkt und Abfuhr des Mahdgutes können nur schwer durch den Bewirtschafter umgesetzt und gewährleistet werden. Des Weiteren trägt die Eingriffsverursacherin eine Verantwortung gegenüber den umliegenden Nutzflächen in Bezug auf die Ausbreitung problematischer Wildkräuter wie auch invasiver Arten.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Eine Bewirtschaftung beispielsweise in Form von extensiver Beweidung ist grundsätzlich möglich und wird auf vergleichbaren Flächen bereits umgesetzt (s. z. B. Weserrandstreifen im Bereich Leese/Domäne Stolzenau).</p>
8.9	<p>Vom Fachbereich 3.6 Fischerei werden keine Bedenken geäußert. Es wird eine Einbindung der sachkundigen Fischerei in die Entwicklung des zu fordernden fischereilichen Folgenutzungskonzeptes empfohlen.</p>	<p>Keine Bedenken, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

9	Samtgemeinde Mittelweser - Herr Schrapel vom 19.12.2018	
9.1	<p>Das Einvernehmen zu dem Antrag wird bis auf Weiteres versagt. Es fehlt die Einarbeitung des gemeindlichen Entwicklungsziels Naherholung sowie die Erläuterung der verkehrlichen Beziehungen.</p>	<p>Am 27.02.19 fand ein Abstimmungsgespräch mit der SG Mittelweser und der Antragstellerin bzgl. der Stellungnahme der SG mit folgendem Ergebnis statt: <u>Naherholungskonzept:</u> Dem Hinweis wird gefolgt Der Bereich zwischen dem OT Anemolter und dem westlichen Abbausee wird als "Bereich für naturbezogene Erholung" dargestellt und soll mit in den PFB aufgenommen werden. Naturverträgliche Erholung in diesem Bereich wird sowohl im BALP als auch im Freiraum- und Naherholungskonzept der Samtgemeinde Mittelweser dargestellt. Eine Umsetzung kann nach erfolgtem Abbau und Rekultivierung in rd. 10 Jahren erfolgen. In Anlage 4 erfolgt eine Verortung des für die Naherholung vorgesehenen Bereiches. <u>Verkehrliche Erschließung des Kieswerks Landesbergen</u> Es besteht eine Vereinbarung über die verkehrliche Erschließung aus der 1. Änderung und Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 03.05.1994. Die verkehrliche Situation wird sich aufgrund eines neuen PFB nicht ändern. Die Fa. Henne hält sich weiterhin an die Vereinbarung. Der Hinweis kann erneut in den PVB mit aufgenommen werden.</p>
9.2	<p>Das Einvernehmen zur Verlegung des Schinnaer Grabens wird grundsätzlich erteilt. Der durch die Verlegung des Grabens entstehende Mehraufwand trägt die Antragstellerin. Es wird darum gebeten, dies als Auflage oder Bedingung in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die potenziell zusätzlich entstehenden Kosten für den Mehraufwand Grabenräumung wird vertraglich zwischen der Antragstellerin und dem Unterhaltungsverband festgehalten.</p>

9.3	<p>Allgemeine Hinweise zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorferneuerung • Lärmmissionenen auf die Ortschaft Anemolter • Vorhabenbeschreibung zu der Bedeutung für Freizeit- und Erholung • Bewertung der Auswirkungen für die Naherholung • Bewertung der Situation der Rastvögel • Untersuchungsräume für Vögel • Betrachtung der verkehrlichen Entwicklung • Organisation des Abtransportes Kies 	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der entlang der östlichen Grenze des Abbaubereiches verlaufende Weserradweg hat eine überregionale Bedeutung für die Erholung, Der "Wittekampsweg" hat eine regionale Bedeutung für Erholungssuchende.</p>
10 Tennen vom 20.12.2018		
10.1	<p>Es sind zwei bestehende eine geplante Versorgungsanlage betroffen. Folgende Punkte sind mit aufzunehmen: Bestehende 220-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum (LH-10-2010) Mast 5 - 8 Nach der DIN VDE 0105 100 (VDE 0105 Teil 100) sind folgende Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich zwischen Mast 5-9 zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich Braun = 31,10 m. ü. N.N. • Im Bereich Rot = 30,60 m. ü. N.N. • Im Bereich Grün = 31,80 m. ü. N.N. <p>Bestehende 60-kV-Leitung Abzweig Landesbergen/KW (LH-10-0652), Mast 5-9 Nach der DIN VDE 0105 100 (VDE 0105 Teil 100) sind folgende Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich zwischen Mast 5-9 zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich Braun = 31,60 m. ü. N.N. • Im Bereich Lila = 33,60 m. ü. N.N. • Im Bereich Grau = 33,30 m. ü. N.N. <p>Die vorgegebenen Höhen sind in keinem Fall zu überschreiten. Aufschüttungen oder kurzzeitige</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Vorgaben und Sicherheitsabstände werden eingehalten.</p>

	Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Tennet vorgenommen werden.	
10.2	<p>Geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen; Teilabschnitt Mehringen-Landesbergen (LH14-3111)</p> <p>Das Raumordnungsverfahren wurde im Juni 2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen und ist zu berücksichtigen. Die Festsetzungen der Abbaugrenzen sind unter Berücksichtigung des 380-kV-Leitungsneubaus und Zuwegung sowie die Koordinierung des Abbaufortschrittes mit der Realisierung der 380 kV-Leitung in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.</p>	<p>Das Raumordnungsverfahren für die neue 380-KV-Höchstspannungsleitung wurde durch die Veröffentlichung der Landesplanerischen Feststellung im Juni 2018 abgeschlossen und wird im Rahmen der Abbauplanung berücksichtigt. Die in der Stellungnahme formulierten Vorgaben zum Arbeitsschutz werden eingehalten.</p> <p>Für den Bereich Landesbergen wurde für das Leitungsbauvorhaben seitens der TenneT bislang kein Antrag auf Planfeststellung eingereicht, sodass detaillierte Planungsunterlagen aktuell nicht vorliegen. Die Einreichung der Planfeststellungsunterlagen ist für das Jahr 2019 vorgesehen.</p> <p>Im bisherigen Planungsverlauf haben bereits Abstimmungen zwischen Fa. Henne und der TenneT stattgefunden. Nach Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt eine weiterführende Abstimmung auf Basis der in den Unterlagen enthaltenen technischen Freileitungsplanung.</p>
11	Nowega GmbH vom 20.12.2018	
11.1	Innerhalb des Planungsraumes befinden sich Anlagen, die im Zuge einer Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen wurden. Dies ist in den Unterlagen an den entsprechenden Stellen zu ändern.	Die Anmerkungen werden berücksichtigt (S. 38, 65, 124).

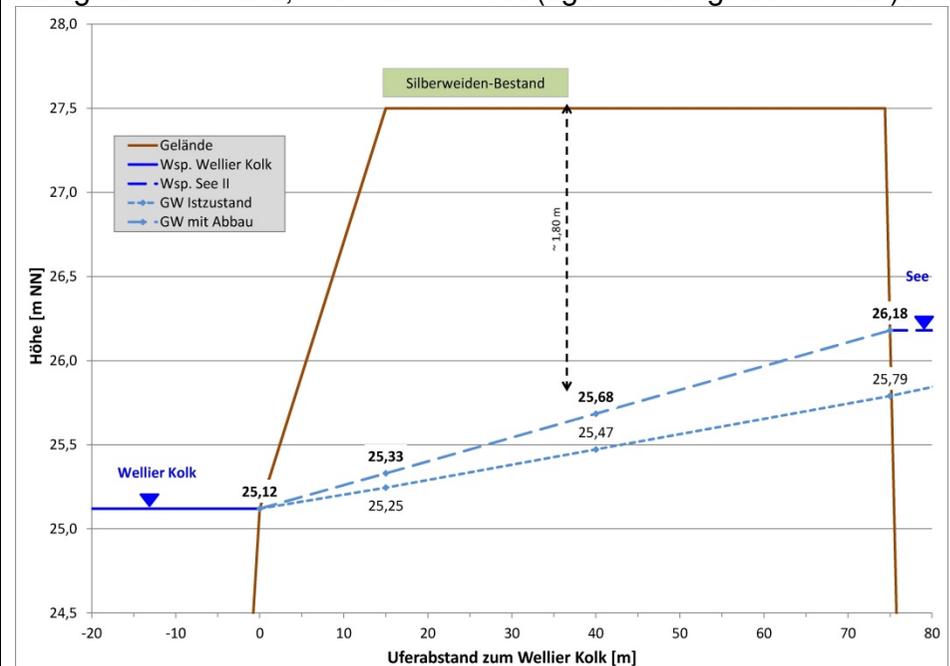
11.2	<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Auflagen und Hinweise des Merkblattes Schutzanweisung Gashochdruckleitungen wurden berücksichtigt und ein Sicherheitsabstand von 15 m zu den Leitungen wird eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. erforderlich werdende Sicherungs- und/oder Anpassungsmaßen im Gashochdruckleitungsbereich sind mit der Nowega abzustimmen • Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega erfolgen. • Bei sämtlichen arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich ist ein Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. 	<p>Keine Bedenken. Die Hinweise aus dem Merkblatt werden berücksichtigt.</p>
12	LK NI - FD Naturschutz - Frau Hücker vom 21.12.2018	
12.1	<p><u>Gesetzlich geschützte Biotope/Gehölzbestände</u> Auf Seite 129, S. 153 in Teil 1 wird dargestellt, dass geschützte Gehölzbestände falls möglich versetzt werden. Lt. Abbau- und Wiederherrichtungsplan werden aber alle Gehölze beseitigt. Es ist zu prüfen, ob reine Strauchhecken oder längere Strauchabschnitte in Baum-/Strauchhecken verpflanzt werden können.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt (vgl. auch Anlage 4 zur Synopse). Reine Strauchhecken, bzw. längere Strauchheckenabschnitte (Weißdornhecken) werden verpflanzt (Vermeidungsmaßnahme im Sinne des BNatSchG). Zwischen die verpflanzten Heckenbestandteile erfolgt eine Ersatzpflanzung der Überhälter (Eschen, Eichen). Es erfolgt eine entsprechende Anpassung des Abbau- und Wiederherrichtungsplanes. Bleibt der Anwuchserfolg nachweislich aus, erfolgt eine mehrreihige Heckenersatzpflanzung in entsprechender Länge, entsprechend den Pflanzschemata A bis E (Anlage 7-1, 7-2).</p>

12.2 Auwald WEG/WWS (5 Silberweiden am Wellier Kolk). Auf Seite 135 in der UVS ist dargestellt, dass bis auf 20 m an die Gehölze abgebaut wird. Die prognostizierte GW-Erhöhung ist hier konkret zu benennen.

Erläuterung:

Entgegen der Aussage der UVS auf Seite 135 erfolgt der Abbau bis 5 m an die Kronentraufe des Silberweidenbestandes (siehe auch Anlage 3). Die Aussage hinsichtlich des Abstandes wird in der UVS noch korrigiert.

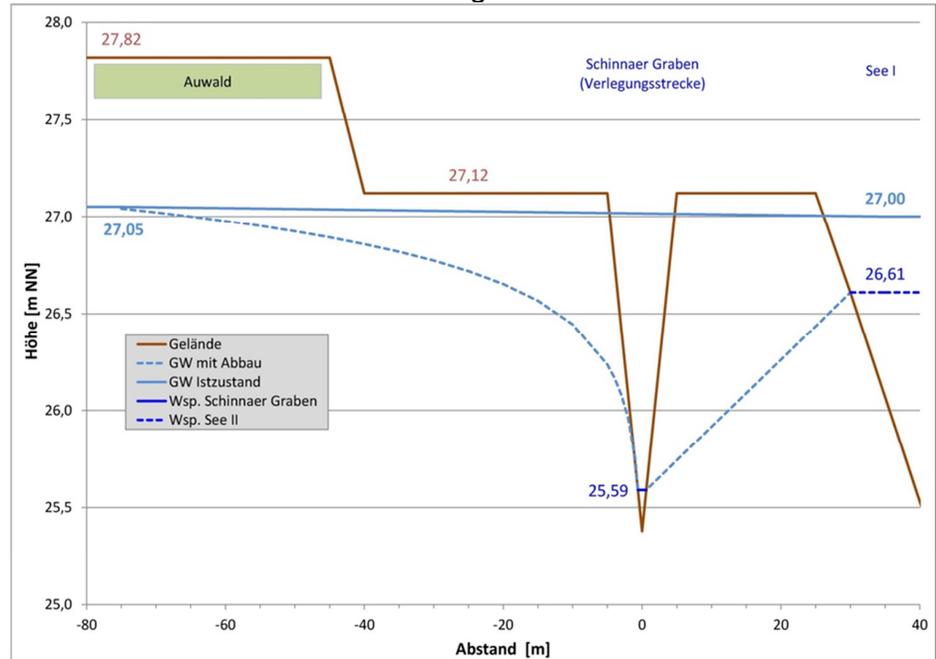
Der Abstand des Silberweidenbestandes zum MW-Spiegel See II beträgt jedoch nach der Wiederherrichtung rd. 40 m. Das GW erhöht sich in diesem Bereich um rd. 0,20 m. Der GW-Stand liegt infolgedessen rd. 1,80 m unter GOK (vgl. nachfolgende Grafik).



Da es sich bei den Silberweiden um anpassungsfähige und stau-nässeverträgliche Auengehölze handelt, ist davon auszugehen, dass durch den prognostizierten Grundwasseranstieg von rd. 20 cm keine negativen Effekte auf die Vitalität der Weiden eintreten.

		Die Silberweiden stehen auf 27,50 m NN Geländehöhe, der Grundwasser-Istzustand liegt zwischen 25,12 und 25,47 m NN, der prognostizierte Grundwasserspiegel zwischen 25,12 und 25,68 m NN. Der Grundwasserspiegel liegt somit mind. ~ 1,80 m unter GOK. Somit ist von keinen negativen Auswirkungen auf den Silber-Weidenbestand auszugehen, da sich bei Silberweiden die Hauptwurzelmasse in den oberen oder obersten Bodenschichten befinden. Die räumliche Verteilung der Wurzelmasse ist meist breit verkehrt kegelförmig ((Kutschera, Lore (2013): Wurzelatlas mitteleuropäischer Waldbäume und Sträucher)).
12.3	Unterschiedliche Flächengrößen Vorentwurf (8.200 m ²) und Antragsunterlagen (5.000 m ²) für die Strauchhecken der angepassten 1. Erweiterung (Teil 1, Tab. 6-5)	Erläuterung: In der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf (28.03.2018) wurde eine Verringerung der Pflanzabstände von 2,5 m auf 1,5 m gefordert. Eine Flächenermittlung im Rahmen der Überarbeitung des Vorentwurfes auf Grundlage der angepassten Pflanzabstände ergab eine Flächengröße von rd. 5.000 m ² für die Pflanzflächen der angepassten ersten Erweiterung. Hieraus ergibt sich die beschriebene Flächendifferenz.
12.4	GW-Absenkung von 0,26 cm im Bereich des schon zu Trockenheit neigenden Gehölzbestandes - WHB Wertstufe V - (Teil 1, Seite 131) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.	Erläuterungen: Der GW-Spiegel senkt sich von rd. 0,82 m unter GOK auf 1,08 m ab. Wurzeln können sich den geänderten Standortbedingungen anpassen, da die GW-Absenkung entsprechend des sukzessiven Abbaufortschritts langsam voranschreitet. Es handelt sich um einen zu Trockenheit neigenden auwaldähnlichen Eichenwald der Wertstufe V, in nicht regelmäßig überfluteten Bereichen. Eichen zählen zu den tiefwurzelnden Baumarten (Pfahlwurzel), die mit ihrem Wurzelsystem an tief gelegenes GW und Nährstoffe gelangen können. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden Anpassungsfähigkeit und der Durchwurzelungstiefe ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. (laut Geofakten 9 "Ermittlung der effektiven Durchwurzelungstiefe von Forststandorten" erreicht eine > 45 jährige Stieleiche auf

Lehmböden eine Durchwurzelungstiefe von 16 bis 21 dm.



- 12.5 Weitere Auseinandersetzung auf weitere Gewässer im Umfeld der Abgrabung durch die Veränderung der Wasserstände (z. B. GB-NI-1209)

Erläuterungen:

Der geschützte Biotop GB-NI 1209 (Auwald WWS/SEF) liegt außerhalb der Reichweite der GW-Absenkung. Der Abstand zum verlegten Schinnaer Graben im Südwesten von See I (maximale GW-Absenkung) beträgt rd. 150 m. Die Auswirkungen der GW-Absenkung sind hier nach 71,6 m abgeklungen (im Vorabzug nach 77,5 m). Die unterschiedlichen Reichweiten der GW-Absenkung aus dem Vorabzug im Vergleich zum Entwurf resultieren aus einer Verfeinerung des Verfahrens zur Ermittlung der Mittleren Grundwasserstände infolge einer engmaschigeren Interpolation der minimalen bzw. maximalen Wasserstände der

		<p>Messstellen. Im Vorabzug wurden die Messergebnisse der vier Brunnen gemittelt. Alle weiteren geschützten Biotope im Untersuchungsraum liegen ebenfalls außerhalb der Reichweite der GW-Absenkung.</p>
12.6	<p>Es fehlt die Auseinandersetzung mit der Kompensation gesetzlich geschützter Biotope. Genaue Darstellung Eingriff/Ausgleich. Eine Kompensation im Verhältnis 1:1 dürfte nicht ausreichen. Einer Bewertung dieser Gehölzbestände in der Gewässeraue mit III kann nicht gefolgt werden. Dies ist Grundlage für eine Befreiung gem. § 30 BNatSchG.</p>	<p>Erläuterungen (vgl. Anhang 3 zur Synopse) Der Fachgutachter des Anhangs 8 (Biotoptypenkartierung) bewertet die betroffenen Hecken (HFS, HFM, HFB) in der Gewässeraue (hier vor allem Ackergebiete) mit der Wertstufe III. Diese Einschätzung entspricht auch der Einstufung der Biotoptypen in Nds. nach Drachenfels. Eine Bewertung der Feldhecken mit der Wertstufe IV kann nur bei einer besonders guten Ausprägung erfolgen. Die von der Maßnahme betroffenen Hecken sind nur noch in fragmentarischer Ausprägung erhalten. Sie sind als Acker- und Grünlandbegrenzungen sowie an Wegrändern zu finden. Der Unterwuchs setzt sich aus Arten der halbruderalen Gras- und Staudenfluren, häufig mit Dominanz von Brennesseln, zusammen. Nach einer Begutachtung der Hecken durch die Antragsverfasserin wird die Einschätzung des Fachgutachters geteilt. Laut Abbildung 13 der "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben" sind nur Biotoptypen der Wertstufen V und IV in einem Verhältnis von > 1 : 1 zu kompensieren. Der Verlust der Hecken erfolgt in längengleicher Ausdehnung im Verhältnis 1 : 1 durch Verpflanzen der Hecke. Sollte sich nach einer Vegetationsperiode kein Anwuchserfolg einstellen, so ist eine längengleiche Ersatzpflanzung entsprechend der Pflanzschemata A, B, C, D bzw. E vorzunehmen. Der Verlust der 39 Einzelbäume bemisst sich nach dem Stammumfang in einem Meter Höhe des betreffenden Baumes gemessen: >StU = 100 cm bis 160 cm → 1 Ersatzbaum</p>

		<p>StU = 160 cm bis 200 cm → 1,5 Ersatzbäume StU = > 200 m → 2 Ersatzbäume Die 43 Ersatzbäume (Hochstämme) müssen einen Stammumfang von 16 - 18 cm aufweisen. Der Verlust von Baumgruppen bemisst sich ebenfalls nach dem Stammumfang des betroffenen Baumes. Die Verortung der Ersatzbäume erfolgt in der Anlage 4, es erfolgt eine redaktionelle Änderung in der UVS.</p>
12.7	<p><u>Tabelle 7-6 Teil 1 (Eingriffsbilanzierung)</u> Eine Reviergröße von unter 0,5 ha kann für die Feldlerche nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Reviergröße (> 0,5 ha) für die Feldlerche wird neu berechnet und in Tabelle 7-6 sowie in Anlage 4 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angepasst.</p>
12.8	<p><u>Teil 1, S. 225 (Anlage 7-1 und 7-2) Es werden 1,11 ha Hecke neu gepflanzt nicht 12,3 ha.</u></p>	<p>Erläuterung: Es werden wie in der Anlage 7-1 und 7-2 dargestellt rd. 1,11 ha Hecken neu gepflanzt/ bzw. versetzt. Die Größenangaben Heckenneupflanzung/Bestandshecken in den Tabellen 6-7, 6-8 und 7-6 (Anhang 7 zur Synopse) wird berichtigt.</p>
12.9	<p><u>Eingriffsbilanzierung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe durchführen.</u> Anrechenbare Kompensationsflächen nachvollziehbar und differenziert mit Flächenangaben darstellen (Anlage 8). Darstellung für die 1. Erweiterung und das SG Boden ist nicht schlüssig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es findet eine redaktionelle Anpassung im Erläuterungsbericht und in der Anlage 8 statt. Erläuterungen: Die Eingriffsbilanzierung wurde nach den Vorgaben der Arbeitshilfe (vgl. Abb. 12 und 13 sowie Anhang 4) durchgeführt. Die gesamte Abbaufäche wird gemäß der Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechend der Anlage 4, Punkt 4 des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen (NMUEK, 2016) entwickelt. <u>Eine differenzierte Darstellung der Kompensationsflächen ist u. E. nach Arbeitshilfe nicht erforderlich, da die gesamte Abbaufäche nach den Vorgaben des Naturschutzes entwickelt wird.</u> Die anrechenbaren zusätzlichen Kompensationsflächen für Abbaugewässer tiefer als 5 m sind u. E. in Teil 1, Kapitel 7.3.2.4</p>

		<p>nachvollziehbar dargestellt. Die Regelböschungen wurden entsprechend der Arbeitshilfe bereits bei der Berechnung der zusätzlichen Kompensationsfläche abgezogen.</p> <p>Die bislang in die Kompensation eingerechneten Biotoptypen der Wertstufen 3 bis 5 außerhalb der Abbaufäche (im Sicherheitsstreifen), werden im Zuge der Überarbeitung aus der Kompensationsfläche herausgerechnet. Entsprechende Anpassung der Flächenangaben in Anlage 8 und im Erläuterungsbericht. Dies betrifft folgende Biotoptypen:</p> <p>WEG (Silberweidenbestand) 1.700 m² HBE, HFM, HFS (Gebüsch und Gehölzbestände) 930 m² NRS (Schilf-Landröhricht) 500 m² Summe = 3.130 m²</p> <p>Die Summe der anrechenbaren Kompensation außerhalb der Abbaufäche reduziert sich somit auf 103.773 m².</p> <p><u>Schutzgut Boden:</u> Der Kompensationsbedarf für das SG Boden ergibt sich aus der Arbeitshilfe Bodenabbau. Für Böden der Wertstufe III (vgl. Teil 1, Kapitel 5.9.6 - Bewertung SG Boden) ist der Kompensationsgrundrahmen (naturschutzgerechte und landschaftlich angepassten Wiederherrichtung der gesamten Abbaufäche) anzuwenden. Entsprechend wurde die Anlage 4 des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen (NMUEK, 2016) bei der Wiederherrichtungsplanung berücksichtigt (vgl. Teil 1, Kapitel 7-5 Landschaftspflegerische Maßnahmen).</p>
12.10	<p><u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Vorprüfung Natura 2000</u> In Ausnahmefällen Arbeitszeit bis 22:00 Uhr. Diese Auswirkungen sind artenschutzrechtlich sowie bezogen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete zu beurteilen (S. 35).</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in Teil 1, Anhang 1 und 2 überarbeitet.</p>

12.11	CEF-Maßnahme Feldlerche aus der 1. Erweiterung muss bei Beanspruch der Fläche funktionsfähig sein. Ggf. Fläche ein Jahr vor Beanspruch der Abbaufäche gestalten.	Dieser Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.
12.12	Die Reviergrößen für die 12 Feldlerchenpaare aus der Erweiterung Becken II liegen unterhalb der geringsten in den Antragsunterlagen genannten Reviergrößen von 0,5 ha. Es sind nicht alle im Wiederherrichtungsplan dargestellten Flächen als Brutplatz für Feldlerchen geeignet. Die Abgrenzung der CEF-Flächen sollte auf ihre Eignung geprüft werden. Vereinbarkeit mit einer Angelnutzung prüfen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Reviergröße für die Feldlerche wird neu errechnet auf der Grundlage der Erfassung aus 2014 und in Tabelle 7-6 sowie in Anlage 4 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angepasst. Der flächenscharfe Nachweis der CEF-Flächen für die 12 Feldlerchenreviere auf den Flächen des Beckens II wird zu einem im PfB festzulegenden Zeitpunkt nachgewiesen. Die Gewährleistung der Vereinbarkeit zwischen CEF-Flächen und einer Angelnutzung wird im Zuge der Erarbeitung des Folgenutzungskonzeptes berücksichtigt (s. auch 7.1).
12.13	Wie wirkt sich die Anwesenheit von Sommergänsen auf die Akzeptanz der Feldlerche für die Flächen als Bruthabitat aus.	Derzeit wurden auf der Erweiterungsfläche 16 Brutpaare der Feldlerche kartiert. Sommergänse sind aktuell auch vorhanden. Ein potenzieller Konflikt ist nicht erkennbar.
12.14	Der erforderlichen Pflanzung von Hecken als CEF-Maßnahme ist ein Abbauabschnitt zuzuordnen (S. 56).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Anlage 4 ergänzt. Im Anhang 1 wird sowohl auf S. 56 als auch in den Einzelartbetrachtungen Bluthänfling und Neuntöter den Pflanzungen von Hecken als CEF-Maßnahme ein Abbauabschnitt zugeordnet.
12.15	Das Monitoring dient der Prüfung, ob die CEF-Flächen für die Feldlerche und Wiesenschafstelze geeignet sind oder ob eine Verlegung des Ausgleichs auf externe Flächen erfolgen muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12.16	Auseinandersetzung mit dem Verlust von Nahrungsflächen des Rotmilans ist nicht ausreichend, da es sich hier um ein Erweiterungsvorhaben handelt und im näheren Umfeld bereits großflächig Seen durch Bodenabbau entstanden sind.	Es erfolgt eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Verlust von Nahrungsflächen des Rotmilans. Ergänzung in Anhang 5 zur Synopse.
12.17	Einzelartbetrachtung Grünspecht einfügen	Es erfolgt eine ergänzende Einzelartbetrachtung Grünspecht im Anhang 6 zur Synopse.
12.18	<u>Wiederherrichtungsplan</u> Die randständig vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze sind deutlich darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die randständig vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze in der Anlage 4 deutlich dargestellt.
12.19	Erforderliche Zeiten und Größen der Gehölzpflanzungen/des extensiven Grünlandes, der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen eintragen (alternativ auch als Tabelle)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Anlage 4 sowie im Teil 1 ergänzt.
12.20	Der Schinnaer Graben soll durch die Verlegung eine ökologische Aufwertung erfahren. Parallel zur Brückenstraße hat er eher den Charakter eines Wegeseitengrabens.	Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Erläuterung: Ein mäandrierender Gewässerverlauf bedeutet eine längere Fließstrecke und somit geringere Fließgeschwindigkeiten aufgrund des geringeren Gefälles und eine stärkere Verkräutung. Nähere Erläuterungen zur Verlegung des Schinnaer Grabens siehe Anhang 5. Der zukünftige Schinnaer Graben erhält eine Gewässeraue, die ihm Raum für eine eigendynamische naturnahe Entwicklung gibt.

12.21	Warum sind die Überwasserböschungen am See I so schmal. Sowohl an See I als auch an See II sind Neigungen von $\geq 1:3$ angegeben. Die Überwasserböschungen müssen aber flacher als 1:3 sein (Ermittlung Ersatzgeld für Rastvögel)	Erläuterung: Am See I wird aufgrund der Verlegung des Schinnaer Grabens eine Gewässeraue auf 27.12 m ü NN hergestellt. Der MW-Spiegel in See I befindet sich auf 26.61 m ü NN. Es ist daher nur noch ein Höhenunterschied von 0,51 zu überwinden. Aufgrund des geringen Δh sind die Überwasserböschungen in diesem Bereich so schmal. Die Überwasserböschungen werden flacher als 1 : 3 hergestellt.
12.22	Die Rückspülsandfläche sollte so angelegt und auf dem Plan dargestellt werden, dass ab Mai Inseln aus dem Wasser ragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Anlage 4 ergänzt. In Teil 1, Kapitel 1.7.3.4 wird die Gestaltung der Rückspülsandfläche beschrieben.
12.23	<u>Anlage 8</u> Plan mit genauen Flächenangaben versehen. Flächen außerhalb der Abbaufäche, die schon jetzt naturnah sind, können nicht als Kompensation angerechnet werden. Kompensationsfläche neu berechnen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine Neuberechnung und redaktionelle Änderung in Anlage 8 und Teil 1.
12.24	Die im Vorentwurf vorhandenen Blänken sollten wieder in die Planung übernommen werden. Ggf. so anordnen dass die Flächen für die Feldlerche nutzbar sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge der Neuberechnung der CEF-Flächen wurden einige Blänken aus dem Vorentwurf übernommen und so angeordnet, dass die Flächen für die Feldlerchen nutzbar sind.
13	Nabu - Herr Rösler vom 27.12.2018	
13.1	<u>Wellier Kolk</u> Wasserstandsänderung im Wellier Kolk sind auszuschließen. Dies ist dauerhaft zu gewährleisten. Ggf. ist die Abbaugrenze nach Osten zu verschieben.	Die Anregung ist unbegründet Es entstehen laut den Berechnungen aus dem Hydrogeologischen Fachbeitrag (Anhang 3) keine negativen Einflüsse auf den Wasserstand des "Wellier Kolkes". (vgl. auch Anhang 2 zur Synopse - Ermittlung der GW-Zuströmung zum Wellier Kolk).

13.2	Nördliches Becken II, Abbau an der Westseite auf ca. 7 ha außerhalb des Vorranggebiets für Bodenabbau. Diese Fläche ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP), hier kann kein Bodenabbau stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Vgl. Stellungnahme 16.1.
13.3	<u>Versorgungsleitungen</u> Die 220 kv-Leitung wird durch eine 380 kV-Leitung ersetzt. Um die Maststandorte der jetzigen 220-kV-Leitung sollten Inseln entstehen, auf einem Mast sollte ein Brutkorb für den Fischadler installiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau der Bestandsmasten der jetzigen 220-kV-Leitung obliegt dem Netzbetreiber. Die Installation eines Brutkorbs an einem der alten Masten wird geprüft.
13.4	<u>Schinnaer Graben</u> Verlegung des Grabens und Laufverlängerung um 1.000 m wird kritisch gesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.5	Ist ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Grabens notwendig?	Es ist kein eigenständiges PFV erforderlich, die Verlegung des Grabens wird in den PFB mit einkonzentriert.
13.6	Festschreibung für eine rein ökologische Unterhaltung des Grabens. Mahd, sofern überhaupt nötig 1 x jährlich, frühestens jedoch ab dem 1.10 einseitige Mahd, keine Sohlenbearbeitung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterhaltungspflege des Grabens obliegt dem Wasser- und Bodenverband Große Aue. Dieser entscheidet über einen regelmäßigen Turnus (vgl. auch Stellungnahme 10.2).
13.7	<u>Artenschutzbericht - CEF Feldlerche</u> Die vorgesehene CEF-Fläche II wird bereits heute extensiv bewirtschaftet und von der Feldlerche genutzt. Sie kann daher nicht als CEF-Fläche herangezogen werden. Es muss also zwingend eine andere Fläche ausgewiesen werden.	Die Bedenken sind unbegründet Laut AFB wird die Fläche II nicht als CEF Maßnahme gewertet sondern dient lediglich zur Unterstützung/Ergänzung der westlich angrenzenden CEF-Fläche I (siehe AFB S. 123).
13.8	<u>Vorschläge für weitere Artenschutzmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Steilwand für Eisvogel, Uferschwalbe • Installation von künstlichen Inseln mit Kiesauflage (Brutflöße) für Flussseseschwalben, Möwen und Flußregenpfeifer. • Installation von Masten mit Brutkorb für den 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Abbaus entstehen temporäre Steilwände. Im Fall einer Besiedelung wird der betroffene Bereich für den Brutzeitraum vom weiteren Abbau ausgenommen. Die Installation von künstlichen Brutinseln ist nicht vorgesehen. Die Installation eines Brutkorbs an einem der alten Masten wird

	Fischadler.	geprüft.
14	BUND Kreisgruppe Nienburg - Herr Gerner vom 27.12.2018	
14.1	<u>Grenzen RROP</u> Die Erweiterung des Abbaus in Flächen der Zeitstufe II (RROP) wird abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Stellungnahme 16.1.
14.2	<u>Schinnaer Graben</u> Biologie des Bestandgrabens wird zerstört.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Schinnaer Graben, ein V-förmiger und anthropogen überformter Graben, wird überplant, der neue Grabenabschnitt wird entsprechend den Vorgaben der WRRL ökologisch gestaltet, dadurch erfährt der verlegte Graben eine ökologische Aufwertung. Die Faunistischen Erfassungen im Bereich des Grabens (Libellen, Fische, Rundmäuler) lassen keinen Schluss auf eine besondere ökologische Wertigkeit des Grabens zu, langfristig ist von einem verbesserten ökologischen Zustand auszugehen.
14.3	Flächen des Schinnaer Grabens liegen nicht im Vorranggebiet Bodenabbau (RROP)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im LROP sind die Flächen des Schinnaer Grabens Vorrangflächen für Bodenabbau, RROP muss angepasst werden bei Neuaufstellung. Vgl. Stellungnahme 16.1.
14.4	Nördliches Becken II, Abbau an der Westseite auf ca. 7 ha außerhalb des Vorranggebiets für Bodenabbau. Diese Fläche ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP), hier kann kein Bodenabbau stattfinden (nicht Vorsorgegebiet). Wellier Kolk hat laut LROP Vorrang für Biotopvernetzung. Es ist ausgeschlossen, dass hier Bodenabbau stattfinden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Stellungnahme 16.1.

14.5	<p>Wird Abbaufäche auf die im RROP festgesetzten Grenzen beschränkt, entsteht entlang dem Wellier Kolk und Schinnaer Graben aus landwirtschaftlicher Sicht ein so schmaler Streifen, dass landwirtschaftliche Nutzung kaum sinnvoll erscheint. Kann dieser Streifen ohne Abbau für die Ziele der Raumordnung entwickelt werden. Z. B. Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt Die Breite der Streifen zwischen Wellier Kolk und Grenzen der Raumordnung liegen zwischen 40 und 85 m. Landwirtschaftliche Nutzung ist hier weiterhin sinnvoll. Dies abschließend zu bewerten obliegt dem für die Fläche zuständigen Landwirt.</p>
14.6	<p><u>Wellier Kolk - GW-Spiegel</u> Becken II hat keinen gravierenden Einfluss auf den Wasserstand des Wellier Kolks (max. 22 cm Erhöhung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist es fachlich zulässig, den GW-Spiegel vom neuen Becken II zum Kolk durch eine gerade Linie darzustellen? • Wie kommt die Linie für den Istzustand des GW, endend am Kolk, zustande, wenn im Text gesagt wird, dass der GW-Spiegel >100 cm unter Gelände liegt? Widerspruch? 	<p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der GW-Spiegel steigt vom Wellier Kolk kontinuierlich bis zum Seewasserspiegel Becken II an. Die 22 cm Erhöhung beziehen sich auf die Böschungsoberkante des Wellier Kolkes. • Der Grundwasserstand des Ist- als auch des Planungszustandes liegt zwischen dem Wellier Kolk und dem See II mehr als 100 cm unter Gelände.

15	LK NI - FD Raumordnung - Frau Rohlfing vom 3.01.2019	
15.1	<p>Der RROP für den LK NI findet sich in der Neuaufstellung. Damit verbunden ist die verpflichtende Anpassung an die aktuelle Änderung des LROP Nds. 2017.</p> <p>Südliche Erweiterungsfläche: liegt vollständig im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im LROP (Nr. 138.1). Die im LROP festgelegten Vorranggebiete sind in den RROP zu übernehmen und dort räumlich näher zu konkretisieren. Es können jedoch in den RROP neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden. Laut RROP sollen im Bereich des Wesertals zunächst nur Vorranggebiete der Zeitstufe I und erst danach solche der zeitstufe II abgebaut werden. Im RROP ist der westliche Bereich und teilweise auch der östliche Bereich der südlichen Antragsfläche mit der Zeitstufe II festgelegt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird die nähere räumliche Festlegung und die zeitliche Einstufung des LROP-Vorranggebiets Rohstoffgewinnung geprüft. Die Prüfung kann jedoch ergeben, dass eine Festlegung abweichend vom LROP erfolgen kann (Ersatz an anderer Stelle). Vorbehaltlich dieser Prüfung kann noch keine abschließende raumordnerische Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Nördliche Erweiterungsfläche: Es bestehen Bedenken gegen die geplante Einbeziehung der Flächen, die westlich an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung angrenzen (Wellier Kolk). Weder im LROP noch im RROP ist der betroffene Randbereich östlich des Wellier Kolkes als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Ziele der Raumordnung stehen dem Erweiterungsvorhaben außerhalb des im LROP und im RROP festgelegten Vorranggebiets entgegen. Laut RROP ist der Abbau von Rohstoff-</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Laut Aussagen von Frau Rohlfing haben die Grenzen der Landesraumordnung auf die Flächen für die Rohstoffgewinnung im RROP keine Ausschlusswirkung, die Rohstoffgebiete können während der Neuaufstellung RROP verkleinert oder vergrößert werden. Im Fall Henne ist ein Zielabweichungsverfahren nicht zielführend, da es sich hier nicht um einen atypischen Tatbestand handelt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP (Entwurf 2020 geplant) können daher die geplanten Grenzen aus dem Bodenabbauvorhaben Landesbergen mit beachtet und abgewogen werden. Im Planfeststellungsbeschluss kann diesbezüglich eine aufschiebende Auflage aufgenommen werden.</p>

	Lagerstätten grundsätzlich auf die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorsorgegebiete zu konzentrieren. Daher kann nur im Rahmen der Neuaufstellung des RROP geprüft werden, ob der betreffende Bereich zukünftig im RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bzw. Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt werden kann. Dabei sind – wie oben dargelegt – die Ziele des LROP zu beachten.	
16	LK NI - FD Wasserwirtschaft - Frau Nolte vom 7.01.2019	
16.1	Die Unterlagen enthalten teilweise noch die alte Bezeichnung VAWS. Dies wird durch Grüneintrag geändert.	Wird als Grüneintrag in AwSV geändert.
16.2	Es ist von einem geringfügig höheren Zufluss von Grundwasser in den Wellier Kolk auszugehen (WRRL, S. 16). Der Wasserstand im Wellier Kolk ändert sich nicht, da das GW sofort entsprechend der Fließrichtung in nördliche Richtung abfließt (Hydrologischer Fachbeitrag). Welche zusätzlichen Mengen Grundwasser fallen an? Wie wirkt sich diese Menge auf den "Bruch- und Kolkgraben aus?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk und die damit einhergehenden Veränderungen wurden nochmals vertiefend im Anhang 2 zur Synopse betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich durch den Grundwasserzufluss die Fließgeschwindigkeit im Wellier Kolk rechnerisch um 2,2 mm/s erhöht und sich die Wasserspiegelerhöhung im Mikrometer-Bereich bewegt.
16.3	Die ökologische Aufwertung des neu zu verlegenden Schinnaer Graben wird begrüßt. Die Verlegung parallel zur Brückenstraße erscheint jedoch eher naturfern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung nicht geteilt. Vgl. auch Stellungnahme 13.20.
16.4	Die Darstellung im Hydrologischen Fachbeitrag (Seite 25, Abbildung 5-3) ist unvollständig. Es fehlen die Linien GW Istzustand und Wsp. Schinnaer Graben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben sind bereits in der Zeichnung enthalten, die Darstellung wird aber zur Verdeutlichung überarbeitet. (vgl. Anhang 4 zur Synopse)

17	LK NI - FD Gewerbe, Jagd und Waffen - Frau Deede vom 9.01.2019	
17.1	<p>Die Wildschäden durch Wildgänse werden voraussichtlich weiter zunehmen, wenn die Jagdausübung während und/oder nach Beendigung des Kiesabbaus eingeschränkt wird. Es sollte daher zwingend davon abgesehen werden, die Jagdausübung einzuschränken.</p> <p>Die Jagdbehörde und der Kreisjägermeister sind daran interessiert, hausintern an Lösungsansätzen bzgl. der zunehmenden Wildgänsepopulation mitzuwirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Einschränkung der Jagdausübung ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
18	NLWKN - Regionaler Naturschutz Frau Schneider vom 17.01.2019	
18.1	<p>Schinnaer Graben Ein kleiner Abschnitt des Schinnaer Grabens wird vorerst geschlossen. Die Durchgängigkeit kann somit nicht mehr sichergestellt werden. Nach Abbau der Flächen 5 bis 8 soll eine Rückverlegung in den alten Verlauf stattfinden. Die vollständige Verlegung soll nach Ende des gesamten Abbaus erfolgen.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet Der Schinnaer Graben wird nur temporär geöffnet, um mit dem Saugbagger vom Abbauabschnitt 4 in den Abbauabschnitt 5 zu gelangen. Im Anschluss wird der Grabenverlauf wieder hergestellt (vgl. Teil 1, Kapitel 1.7.4.6). Erst nach Auskiesung der Abbauabschnitte 5 bis 8 erfolgt die vollständige Verlegung des Schinnaer Grabens. Es kommt zu keiner längeren Unterbrechung des Wasserflusses. Während der temporären Unterbrechung der Grabenverbindung für den Zeitraum der Versetzung des Schwimmbaggers wird der Durchfluss mittels Schläuchen/Rohren gewährleistet.</p>
18.2	<p>Wasserstand im Schinnaer Graben muss bei einer Laufverlängerung erhalten bleiben, sodass eine Wanderung des Fischotters gewährleistet werden kann. Eine ganzjährige Wasserführung ist anzustreben. Der Graben soll möglichst naturnah mit Gehölzen wie Weiden und Erlen hergerichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hydraulischen Berechnungen für den geplanten Gewässerverlauf zeigen, dass die Abflusstiefen denen im Bestand entsprechen (vgl. Anhang 5, u. a. Kapitel 4.2 der Wasserwirtschaftlichen Erläuterungen). Die ganzjährige Wasserführung wird maßgeblich von den jährlichen Niederschlagsmengen beeinflusst, auf die die Verlegung des Gewässers keinen Einfluss hat. Der Schinnaer Graben wird künftig auch durch das gegliederte Profil und den möglichen Gehölzbewuchs eine deutlich</p>

		vielfältigere, naturnähere Gestalt haben (s. Planung).
	Das Abbaugelände grenzt 20 m an das Vogelschutzgebiet, es wird nur der Lärm des Kieswerks in 700 m Entfernung und das Förderband in ca. 200 m Entfernung betrachtet. Darstellung eines Bereichs, in dem Störwirkungen durch Abbaulärm und ihre Intensitäten verzeichnet werden. Diese sollten den Fluchtdistanzen der Vogelarten im VS-Gebiet gegenübergestellt werden und die eventuellen Beeinträchtigungen erneut bewertet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erneut bewertet.
19	NLWKN - GLD - Frau Sambill vom 17.01.2019	
19.1	Keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung und die Zulassung zum vorzeitigen Abbaubeginn und Berücksichtigung der fachlichen Hinweise des GLD Fachliche Hinweise des GLD zu <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser • Empfehlung zur landwirtschaftlich-bodenkundlichen Beweissicherung • Oberflächengewässer Folgende Anregungen werden formuliert: <ul style="list-style-type: none"> • Anhang 3 - Abbildung 4-3, das zwischen Ende 2014 und Anfang 2015 ungewöhnlich starke Falles des GW-Standes in Brunnen 5 sollte erläutert werden • Erstellen des Grundwassergleichplan unter Einbeziehung der Oberflächengewässer • Anhang 5, Darstellen der Veränderung des Einzugsgebietes des verlegten Schinnaer Grabens. • Die Planunterlagen sollten auch Regelquerschnitte zur Gewässerverlegung enthalten. 	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Antragsunterlagen aufgenommen. vgl. Anhang 2 zur Synopse vgl. Anlage W0 zu Anhang 5 der Antragsunterlagen vgl. Anlage W3 zu Anhang 5 der Antragsunterlagen

20	Unterhaltungsverband Uchter Mühlenbach - Herr Ausborn vom 18.01.2019	
20.1	[UVS, Seite 108] Die Zuständigkeit des Schinnaer Grabens liegt in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands "Wesertal". Dieser Verband wird im technisch operativen Bereich durch den ULV Große Aue betreut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berichtigt.
20.2	[UVS, Seite 108/109] Das Einzugsgebiet des SG wird mit 2,9 km ² beziffert. Bei den hydraulischen Berechnungen in Anhang 5 wird das Einzugsgebiet mit 8,91 km ² angegeben.	<p>Erläuterungen: Das Einzugsgebiet des Bruch- und Kolkgrabens (AE = 28,78 km²), sowie das für die Abflussermittlung der Verlegungsstrecke maßgebliche Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens (AE = 4,12 km²) sind im Deckblatt W0 zu Anhang 5 der Antragsunterlagen dargestellt. Durch den Bodenabbau wurde das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens bereits verkleinert (in der hydrographischen Karte bisher nicht berücksichtigt) und wird infolge des im Landesraumordnungsprogramm festgesetzten Bodenabbaus weiter verkleinert werden. Infolge des hiermit beantragten Bodenabbaus wird sich die Einzugsgebietsfläche des Bruch- und Kolkgrabens von rd. 28,78 km² um rd. 1,52 km² auf 27,26 km² verkleinern.</p> <p>Ein Querschnitt zur Gewässerverlegung ist in der Anlage W1 zu Anhang 5 der Antragsunterlagen enthalten, weitere Schnitte sind im Deckblatt W3 und W4 zu Anhang 5 enthalten.</p> <p>Nicht das Einzugsgebiet des Schinnaer Grabens, sondern das Teileinzugsgebiet des Wellier Kolkes mit Schinnaer Graben (Gebietskennzahl 475.43, Bruch- u. Kolkgraben, Abschnitt von Kielwohlgraben bis Alten Weser) umfasst nach der öffentlich zugänglichen Karte 8,91 km². Für die Abflussermittlung im Betrachtungsraum wurde das angeschlossene Teileinzugsgebiet mit 4,12 km² richtig ermittelt und in Ansatz gebracht.</p>

		<p>Der Schinnaer Graben ist ein Nebengewässer des Bruch- und Kolkgrabens, der zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurde (vgl. Deckblatt zu Anhang 5 - Übersichtskarte W0). Innerhalb des Einzugsgebietes des Schinnaer Grabens werden künftig weite Teile durch den Bodenabbau verändert (Festsetzung des Landesraumordnungsprogramms), sodass von den Bodenabbauflächen in Zukunft keine Oberflächenabflüsse zum Schinnaer Graben abfließen. Die Oberflächenzuflüsse zum Schinnaer Graben werden sich demnach künftig verringern, die Entwässerung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Flächen ist dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Zum Zeitpunkt der geplanten Grabenverlegung ist ggf. eine Reduzierung des erforderlichen Mittelwasserquerschnittes möglich. Auch könnte ggf. eine Reduzierung der geplanten Fließstrecke durch Vorwegnahme der südlich erforderlichen Gewässerverlegungen erfolgen.</p>
20.3	Auflagen und Hinweise zum Verschluss des Schinnaer Grabens sowie der Herstellung des temporären Gewässers	Die Hinweise werden berücksichtigt.
20.4	Brücken des Wasser- und Bodenverbandes "Wesertal" Es werden Mehrunterhaltungskosten und eine kürzere Nutzungsdauer der Brücke aufgrund des zusätzlichen Abtransports von 12,5 Mio t Kies/Sand erwartet.	<p>Dem Hinweis wird durch die Antragstellerin bei Bedarf nachgegangen.</p> <p>Den Beteiligten sollte aufgrund von Ortsterminen in der Vergangenheit bekannt sein, dass das Brückenbauwerk etwas zu hoch eingebaut wurde, so dass an der Übergangsstelle ein Absatz vorhanden ist, an dem es zu Schäden kommen kann. Neben den Kiestransporten der Fa. Henne wird die Brücke häufig durch landwirtschaftlichen und anderen, (tlw.) unerlaubten Schwerverkehr belastet.</p> <p>Erforderlich werdende Unterhaltungsarbeiten an der Brücke, werden mit der Antragstellerin, der Samtgemeinde Mittelweser und dem Wasser- und Bodenverband "Wesertal" gemeinsam</p>

		erörtert, die potenziellen Schäden begutachtet und deren Beseitigung und die dadurch entstehenden Kosten gemeinsam besprochen.
20.5	Die in den Antragsunterlagen getätigten Aussagen, dass keine Auswirkungen auf die Seewasserstände auf den Wasserandrang an den Schinnaer Graben, den Wellier Kolk und den Bruch- und Kolkgraben zu erwarten sind wird bezweifelt.	Die Bedenken/Anregungen werden nicht geteilt. Die Ermittlung des Grundwasserzustroms zum Wellier Kolk und die damit einhergehenden Veränderungen wurden nochmals vertiefend im Anhang 2 zur Synopse betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich durch den Grundwasserzufluss die Fließgeschwindigkeit im Wellier Kolk rechnerisch um 2,2 mm/s erhöht und sich die Wasserspiegelerhöhung im Mikrometer-Bereich bewegt.
20.6	Ausbau des neuen Gewässerlaufs Die Unterhaltung muss komplett umgestellt werden. Dies führt dauerhaft zu erheblichen Mehrkosten. Diese sind dem ULV auszugleichen.	Vgl. Stellungnahme NLWKN - bedarfsorientierte ökologische Unterhaltung.
20.7	Gewässergestaltung Neubaustrecke "Schinnaer Graben" Es ist nicht zu erkennen, ob die Umgestaltung des SG zu einer Verbesserung des Gewässers nach WRRL führt.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Vgl. Anhang 6, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Danach handelt es sich bei der Umgestaltung des Schinnaer Grabens, verbunden mit der Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue um eine Verbesserung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.
20.8	offene Fragen: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Böschungsfußsicherung • Strukturelemente im Gewässer • Welcher Zustand darf sich im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des SG auf der Ersatzau e einstellen. Sind hier Pflegemaßnahmen notwendig • Wo endet das Gewässerprofil im Sinne der 	Erläuterungen: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten in der Verlegungsstrecke keine Sohl- und Böschungssicherungen erforderlich sind. • Der Einbau von Strukturelementen ist nicht vorgesehen. Langfristig wird sich das Gewässerprofil durch Bewuchs und die Beschränkung der Unterhaltung auf eine Gewässerseite und das Mittelwasserabflussprofil naturnah entwickeln.

	Zuständigkeit des Unterhaltungspflichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> • Da Hochwasserabflüsse künftig in die Sekundäraue ausufern können, kann in der Aue Gehölzbewuchs zugelassen werden. Die hydraulische Belastung des Niedrig- und Mittelwasserprofil infolge eines Hochwasserabflusses wird künftig deutlich geringer als im vorhandenen Abflussprofil sein. • Künftig sollte das Mittelwasserabflussbett nach Bedarf unterhalten werden.
20.9	<p>Der hydraulische Nachweis für die Umgestaltung des SG ist nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abflussspenden • Hydraulische Berechnung - Laufverlängerung wurde offensichtlich nicht mit berücksichtigt. 	<p>Da Abflussdaten für den Schinnaer Graben nicht vorliegen, wurden die in den Planunterlagen genannten Abflussspenden verwendet. Für den Schinnaer Graben, der im Bereich der hydrologischen Landschaft "Moor Geest" liegt, wurde die vom NLWKN angegebene Mittelwasserabflussspende für diese Landschaft in Ansatz gebracht (vgl. Unterlage 5, Kapitel 5.2).</p> <p>Die Laufverlängerung von 1630 m Länge wurde in der hydraulischen Berechnung berücksichtigt (vgl. Anhang 5, Anlage W 2 - Längsschnitt). In dem Längsschnitt ist die Stationierung des Bestandes angegeben, in der Länge dargestellt ist die neue Fließstrecke zwischen den Stationen 0+074 und 0+708. Die Verlängerung des Fließweges wurde in den Berechnungen berücksichtigt, indem diese im Berechnungsprogramm direkt eingegeben wurden.</p>
21	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e. V. vom 18.01.2019	
21.1	Es werden Punkte genannt, die auch durch die Anwohner hervorgebracht wurden (Verlust von Ackerland, Wertminderung, Flächenverlust, Erhöhung der Pachtpreise, Auswirkungen auf Anwohner etc.)	Die Bedenken/Anregungen werden zur Kenntnis genommen
21.2	Es sollte eine präzise und genaue Abwägung der einzelnen Güter miteinander erfolgen.	Die Bedenken/Anregungen werden zur Kenntnis genommen

22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover - Herr Kramer vom 31.01.2019	
22.1	Keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen [NB] erfüllt werden.	Keine Bedenken.
22.2	Auf die bei dem Abbau zu beachtende Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (BGV C 11) wird hingewiesen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt
22.3	"NB 2) Für den Fall der Lagerung bzw. dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. Bsp. Dieseldieselkraftstoff) sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (VAwS) ...Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Das Betriebsgelände liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. VAwS-Anlagen sind dem GAA unter Verwendung eines Anzeigeformulares anzuzeigen."	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt
22.4	Bei dem Abbau ist zu berücksichtigen, dass beim Betrieb folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche – gemessen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster in der Nachbarschaft, z. B. Rotdornenweg 5,6, Im Stillen Winkel – nicht überschritten werden. Allgemeines Wohngebiet (WA): tagsüber werktätlich (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) IRW 55 dB(A) nachts(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß kein Betrieb Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Vorgaben des Schallgutachtens der Zech	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt

	Ingenieurgesellschaft Nr. LL11993.1/03 vom 03.08.2017 sind zu beachten. Da bei 16-stündigem Abbaubetrieb in den Abschnitten 6 und 7 (Westbereich) Überschreitungen des Immissionszielwertes prognostiziert werden, ist hier bei den Einsatzzeiten der Abbaugeräte und Abfolge der Arbeitsschritte Kapitel 8 des Schallgutachtens zu beachten. Die dortigen Festlegungen sind mit einer Arbeitsanweisung umzusetzen.	
22.5	Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist nach Inbetriebnahme des Erweiterungsabbaus durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt
22.6	Es dürfen nur Erdbaumaschinen eingesetzt werden, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV) entsprechen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt
22.7	Die schwimmenden Abbauanlagen sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Schwimmende Geräte" (BGV D 21) zu betreiben. Förderbänder sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Stetigförderer" (BGR 500) zu errichten und zu betreiben, insbesondere wird auf die Notwendigkeit von Anlaufwarneinrichtungen an nicht im Sichtbereich der Schalteinrichtung befindlichen Stetigförderern hingewiesen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt
22.8	An Fahrwegen neben tiefer gelegenen Grubengelände/Kiessee sind Maßnahmen gegen Absturz (z. B. Leitplanken, Schutzwälle oder gleichwertig) zu treffen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt

23	LK Nienburg - FD Baugenehmigungen - Frau Hatesur vom 11.03.2019	
23.1	Gemäß § 70 NBauO in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen - unbeschadet der privaten Rechte Dritter - die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme.	Keine Bedenken.
23.2	NB 1) Vor Beginn jeglicher Bodenabträge qualifizierte Prospektion des Antragsgebietes in Form von Begehungen...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.3	NB 2) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prospektion in einem Bericht....	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.4	NB 3) Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.5	NB 4) Oberbodenabtrag im Bereich der archäologischen Fundstellen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.6	NB 5) Archäologische und paläontologische Funde, die aus Tiefen weit unter der Wasseroberfläche gefördert werden sind zu sichern und der Kommunalarchäologie zu melden..	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.7	NB 6) Im Vorfeld der Erdarbeiten sind im Bereich von archäologischen Fundstellen in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen....	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.8	NB 7) Aushändigung der Grabungsgenehmigung durch den Antragsteller an die ausführende Firma...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.9	NB 8) Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahmen sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.10	NB 9) Die Kommunalarchäologie übt die Fachaufsicht über die archäologische Maßnahme aus.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.11	NB 10) Der Antragsteller steht dafür ein, dass die Flächen für eine Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.

	stehen.	
23.12	NB 11) Alle erforderlichen Genehmigungen liegen bei Grabungsbeginn vor...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.13	NB 12) Alle archäologischen Arbeiten werden von qualifiziertem Personal durchgeführt...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.14	NB 13) Als Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation sind die Vorgaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.15	NB 14) Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.16	NB 15) Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde wird die Kommunalarchäologie...unmittelbar unterrichtet.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.17	NB 16) Mit Abschluss der archäologischen Untersuchungen bestehen aus ... für den Auftraggeber keine weiteren Beschränkungen...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.18	NB 17) Ein Bericht über die archäologischen Maßnahmen ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.19	NB 18) Fundgut und Dokumentation... sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.20	NB 19) Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre bei der Grabungsleitung.	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.
23.21	NB 20) Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde...meldepflichtig sind...	Die Nebenbestimmung wird berücksichtigt.

24	Anwohner Nr. 1 - 23.12.2019	
24.1	Erhebt Einwände gegen die geplante 2. Erweiterung des Bodenabbaus.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen
24.2	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptproblem Wasservögel und damit einhergehend die Frassschäden • Zahlung des Ersatzgeldes wird vermutlich irgendwann eingestellt, es reicht bei weitem nicht aus • Es geht hochwertiger fruchtbarer Marschboden verloren. • Es kommt seit den letzten Jahren vermehrt zu Rissbildungen in seinem Gebäude, vermutlich durch den stark zugenommenen Schwerlastverkehr durch die Kiestransporte. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.